

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-09

von Antragsteller: SPD/BI-WLS	vorgesehene Beratungsfolge: SK 10.06.2021 HA 29.06.2021 StR 13.07.2021
vom: 18.05.2021	
Vorlagen-Nr. 2021082	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i> D3	<i>Bearbeitungsfrist:</i> 26.05.2021

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Erstellung einer Katzenschutzverordnung

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar? Ja Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? Ja Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

Zwischenzeitlich gibt es immer mehr Orte mit geänderten Kommunalverordnungen.

Insgesamt gibt es aktuell knapp 800 Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen.

Es handelt sich um eine freiwillige und präventive Aufgabe.

Sofern dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden soll, bedeutet das für die Stadt sowohl finanzielle als auch personelle Mehraufwendungen. Durch die Neuaufnahme eines finanziellen Budgets im Haushalt 2021 für die Unterstützung von Kastrationen an Tierhilfevereinigungen hat die Stadt Köthen bereits einen kleinen Beitrag geleistet, zumindest mittelfristig

Maßnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulation zu ergreifen. Zur Intensivierung dieser Maßnahmen, teilt das Fachamt die Ansicht, zumindest für bestimmte Stadtgebiete eine Katzenschutz-VO zu erlassen. Diese sollte ausdrücklich dem Antrag entsprechen, dass Halter/innen von Freigängerkatzen diese durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung zu kennzeichnen, zu registrieren und zu kastrieren haben. (Widerrufbare) Ausnahmen hinsichtlich der Kastrationspflicht sollten ebenfalls berücksichtigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

Sofern Fundkatzen nach 28 Tagen nicht an den Eigentümer zurückgegeben werden können, beauftragt die Stadt das vertraglich gebundene Tierheim mit der Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.

Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens mit Hinblick auf eine Beauftragung zur Kastration an den/die Halter/in einer aufgegriffenen registrierten Katze würde verwaltungsintern zu einer personellen Mehrbelastung und Aufwand führen. Diesbezügliche Kapazitäten werden nicht vorgehalten.

Unabhängig vom Erlass einer Katzenschutz-VO ist die Änderung des § 8 Abs. 7 der GAVO aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die GAVO besteht in der Form seit 2014. Das dort enthaltene Fütterungsverbot von herrenlosen Katzen schränkt nicht die Arbeit der Tierhilfeorganisationen ein. In Köthen werden seit Jahren 4 offizielle Futterstellen der Köthener Tierhilfe und des Tierheims betreut. Diese sind dem Ordnungsamt auch bekannt und werden so akzeptiert. Hierbei gab es zu keinem Zeitpunkt Probleme untereinander. Die Futterstellen sind im Stadtzentrum, in der Rüsternbreite und im Bereich Wolfgangstraße verteilt. Die Absprachen zwischen Ordnungsamt und Tierhilfeorganisationen sind dazu ausreichend und zielführend.